



AN S U C H E N

um Gewährung einer Förderung für Entsiegelungsmaßnahmen

An den
Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt
Abteilung Bauen & Straße
Hauptstraße 35
7000 Eisenstadt

FÖRDERUNGSWERBER*IN

Familienname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Wohnanschrift: 7000 Eisenstadt,
Tel.Nr.:
E-Mail-Adresse:

Fördergegenstand:

Entsiegelung und anschließende Begrünung auf privaten, öffentlichen (mit Ausnahme von städtischen) und gewerblichen Grundstücken im Gebiet der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt. Der Anteil an der zukünftig vollentsiegelten und anschließend begrüntem bzw. bepflanzt Fläche muss mindestens 50 Prozent der gesamten Fläche der Entsiegelungsmaßnahme ausmachen. Die vollentsiegelte Vegetationsfläche muss mindestens 10 m² groß sein.

Förderfähige Kosten:

Förderfähig sind die Kosten für den Abbruch und die fachgerechte Entsorgung des Materials von versiegelten oder befestigten Flächen sowie deren Umwandlung in Vegetationsflächen. Hierzu zählen alle vollversiegelten und teilversiegelten Befestigungsmaterialien und Beläge wie z. B. Ort beton, Asphalt, Betonsteine oder wassergebundene Materialien. Abbruchkosten von Aufbauten auf versiegelten Flächen sind nicht förderfähig.

Bei einer Umwandlung in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche (Teilversiegelung bzw. Belagsänderung) mit Begrünungsanteil (u. a. Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine) werden die Kosten für den Aufbruch und die fachgerechte Entsorgung des Materials als förderfähig anerkannt. Die Kosten für die Beläge werden nicht gefördert.

Auf einer entsiegelten Fläche angelegte Teiche verringern nicht die Förderfähigkeit der Fläche. Die Kosten für technische/elektrische Einrichtungen bei der Anlage eines Teiches sind nicht förderfähig, z.B. Pumpen, Leitungen, Filter, Beleuchtung. Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen mit **50% der Gesamtkosten**. Die Förderhöhe beträgt pro Objekt **maximal 3.000 Euro**.

Die Entsiegelungsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen und mindestens 15 Jahre bestehen bleiben. Wenn die Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb von 15 Jahren entfernt werden, muss die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber den Geschäftsbereich Technik davon verständigen und die erhaltene Förderung zur Gänze zurückzahlen.

Erforderliche Beilagen: (vom Förderwerber zu erbringen)

- Eigentumsnachweis bzw. Einverständniserklärung des Liegenschaftseigentümers
- Kurzbeschreibung der Maßnahme (Skizze und Fotos vor Durchführung der Entsiegelungsmaßnahme). In diesen Dokumenten müssen die begrüneten Flächen ersichtlich sein.
- Rechnungen sowie Zahlungsbestätigungen von dem beauftragten und befugten Unternehmen (nicht älter als 12 Monate).
- Fotos nach Fertigstellung der Entsiegelungsmaßnahmen. Die Förderungs- werberinnen und Förderungs- werber besitzen die Bildrechte an diesen Fotos und übertragen sie der Stadtgemeinde Eisenstadt (unter anderem zur Veröffentlichung).

Ich beantrage eine Förderung in der Höhe von € _____

Ich bitte um Überweisung des Zuschusses

auf mein Konto bei _____

IBAN: _____

BIC _____

Datenschutzrechtliche Information bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages müssen wir Ihre personenbezogenen Daten im Umfang des gegenständlichen Formulars verarbeiten!

Verantwortlicher für die Verarbeitung der Daten ist die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt.

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG, TKG etc.) und treffen vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit. Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu.

Alle personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist gelöscht.

Detaillierte Informationen bezüglich Datenschutz und zum Datenverantwortlichen /Datenschutzbeauftragten erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.eisenstadt.at.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche verletzt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Datenschutzbehörde unter <https://www.dsb.gv.at/> zu beschweren.

Es gilt die vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt beschlossene **Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Entsiegelung von Flächen in der Stadtgemeinde Eisenstadt.**

Ich ersuche um Gewährung der oben genannten Förderung, bestätige hiermit die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, die Förderung zurückzuzahlen, falls ich diese unrechtmäßig bezogen habe.

Datum und Unterschrift

Vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt auszufüllen!

Höhe des gewährten Zuschusses: **Euro**

Bemerkung:

Unterschrift:

Allgemeines:

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel vergeben.

Eine Förderzusage/Förderauszahlung ersetzt keine Bewilligungen oder Genehmigungen anderer Stellen der Stadtgemeinde Eisenstadt oder des Bundes. Förderungswerberinnen und Förderungswerber sind selbst für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.